

„Wer haftet für die Kosten eines Pflegeheimplatzes?“ Expertin des Bezirks Oberbayern zu Gast in Inzell

Pflegebedürftig werden – dieser Fall kann bei jedem Menschen eintreten, völlig überraschend, von heute auf morgen. Gemeinderätin Annette Schneider und der Landtagsabgeordnete Klaus Steiner hatten zu diesem immer wichtiger werdenden Thema nach Inzell eingeladen.



Klaus Steiner stellte in seinen einleitenden Worten fest: „Die meisten Menschen möchten in den eigenen vier Wänden versorgt werden, am liebsten von der Familie. Etwa zwei Drittel der Pflegebedürftigen werden derzeit zu Hause versorgt. Ein hervorragendes Netzwerk ambulanter Pflegedienste und Sozialstationen tragen dazu bei, pflegende Angehörige zu entlasten. So wünschenswert diese familiäre Pflegesituation auch ist, für die

Angehörigen kann sie eine große Belastung bedeuten und dann stelle sich oftmals die Frage der Pflegeheimfinanzierung. Zwar habe die Einführung der sozialen Pflegeversicherung im Jahr 1995 zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen geführt, dennoch übersteigen die Kosten stationärer Pflegeeinrichtungen bei weitem das, was an Einkommen und Vermögen zur Verfügung steht und dann muss Sozialhilfe beantragt werden.“

Frau Sonja Koch, vom Referat Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern, begann ihre Ausführungen mit der Beantwortung der Frage, wie ein Pflegeheimplatz finanziert werde. Zunächst würden neben den eigenen finanziellen Mitteln auch Ansprüche gegen Rententräger, Pflegeversicherung, Beihilfestellen oder Dritten geltend gemacht. Dazu benötige man einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den entsprechenden Nachweisen. Wichtig ist, dass Sozialhilfe nicht rückwirkend, sondern immer erst ab Antragsstellung gewährt werden könne. *(einfügen Foto IMG 2590)*



Die Zuhörer interessierte vor allem, welche Beträge für die Deckung der Heimkosten eingesetzt werden. Koch informierte, dass das gesamte Einkommen und Vermögen – bis auf bestimmte Ausnahmen – vorrangig eingesetzt werde. Hiervon ausgenommen sei jedoch ein Freibetrag, der für Alleinstehende von bis zu 2.600 Euro und für Paare von bis zu 3.214 Euro betrage. Auch können Ansprüche gegenüber Dritten

aus Übergabeverträgen, Schenkungen oder Erbfällen geltend gemacht werden.

Die Anwesenden wollten auch wissen, wie die Unterhaltspflicht innerhalb der Familie aussehe. Sie erfuhren, dass der Sozialhilfeträger nur die Unterhaltsansprüche des Pflegebedürftigen gegenüber dessen Ehepartner (müssen nicht verheiratet sein!), Kindern und Eltern sowie getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten prüfe. Ausnahmen stellten alleinstehende Kinder mit einem Einkommen bis 1.800 Euro netto, Verheiratete mit einem Gesamteinkommen bis 3240 Euro netto und mit einem Vermögen bis derzeit 93.000 Euro, soweit keine Immobilien vorhanden sind, dar.

Entferntere Angehörige, zum Beispiel die Enkel des Pflegebedürftigen, können vom Sozialhilfeträger nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden. Das gleiche gilt für Verwandte in Seitenlinie, also z.B. die Geschwister.

Frau Koch informierte, dass der Bezirk Oberbayern über die homepage www.bezirk-ober-bayern.de alle Antragsformulare, wichtige Informationen und auch eine Ausfüllhilfe zur Verfügung stelle.

